

Richtlinien  
für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und  
für Ehrenernennungen im DRK-Landesverband Saarland

- A. Rechtsgrundlage  
Gemäß § 10 der Satzung des DRK-Landesverbandes Saarland gehört zu den Aufgaben des Landesausschusses die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes. In § 10 der Mustersatzung für die Kreisverbände und in § 6 der Mustersatzung für die Ortsvereine wird auf die Befugnis des Landesausschusses zur Ernennung von Ehrenmitgliedern von Kreisverbänden bzw. von Ortsvereinen hingewiesen.
- B. Ehrenmitgliedschaften
- 1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im DRK ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
    - a) Besondere Leistungen im Dienste oder zugunsten des DRK,
    - b) 25-jährige Zugehörigkeit zum DRK,
    - c) mehrjährige aktive Mitarbeit, insbesondere in Bereitschaften, Arbeitskreisen, Sondergruppen und Vorständen,
    - d) Alter mindestens 60 Jahre.
  - 2) Ausnahmen von b) bis d) sind nur bei außergewöhnlichen Leistungen im Dienste oder zugunsten des DRK zugelassen.
  - 3) In der Regel sollten nicht mehr als 1/10 der aktiven Mitglieder eines Ortsvereines eine solche Ehrung erfahren.
- C. Ehrenernennungen
- I. Für die Ehrenernennungen gelten neben besonderen Leistungen im Dienste des DRK folgende Voraussetzungen:
    1. Für die Mitglieder des Landesvorstandes  
Tätigkeiten von mindestens 10 Jahren in dem Amt, für das sie zur Ernennung ehrenhalber vorgeschlagen werden.
    2. Für die Mitglieder der Kreisvorstände  
Tätigkeit von mindestens 10 Jahren in dem Amt, für das sie zur Ernennung ehrenhalber vorgeschlagen werden.
    3. Für die Mitglieder der Ortsvorstände
      - a) 25-jährige Zugehörigkeit zum DRK
      - b) Tätigkeit von mindestens 10 Jahren in dem Amt, für das sie zur Ernennung ehrenhalber vorgeschlagen werden.
  - II. Ehrenernennungen kommen nur für folgende Personenkreise in Betracht:
    1. Für die Mitglieder des Landesvorstandes
      - 1.1 der Präsident zum Ehrenpräsidenten,
      - 1.2 die Vizepräsidentin zur Ehren-Vizepräsidentin,
      - 1.3 der Vizepräsident zum Ehren-Vizepräsidenten,
      - 1.4 der Landesschatzmeister zum Ehren-Landesschatzmeister,
      - 1.5 der Landesarzt zum Ehren-Landesarzt,
      - 1.6 der Landesjustitiar zum Ehren-Landesjustitiar,
      - 1.7 die Landesbereitschaftsleiterin zur Ehren-Landesbereitschaftsleiterin,
      - 1.8 der Landesbereitschaftsleiter zum Ehren-Landesbereitschaftsleiter,
      - 1.9 der Landesleiter für Sozialarbeit zum Ehren-Landesleiter der Sozialarbeit,
      - 1.10 der Landesleiter des Jugendrotkreuzes zum Ehren-Landesleiter des Jugendrotkreuzes.

Anmerkung: Die Landesversammlung als oberstes Organ des DRK-Landesverbandes kann unbeschadet dieser Richtlinien ebenfalls Ehrenmitgliedschaften verleihen und Ehrenernennungen aussprechen.

2. Für die Mitglieder der Kreisvorstände
  - 2.1 der Vorsitzende zum Ehren-Kreisvorsitzenden,
  - 2.2 der Schatzmeister zum Ehren-Kreisschatzmeister,
  - 2.3 der Kreisverbandsarzt zum Ehren-Kreisverbandsarzt,
  - 2.4 der Justitiar zum Ehren-Kreisjustitiar,
  - 2.5 die Kreisbereitschaftsleiterin zur Ehren-Kreisbereitschaftsleiterin,
  - 2.6 der Kreisbereitschaftsleiter zum Ehren-Kreisbereitschaftsleiter,
  - 2.7 der Leiter der Sozialarbeit auf Kreisebene zum Ehren-Kreissozialdienstleiter,
  - 2.8 der JRK Leiter im Kreisverband zum Ehren-JRK-Leiter im Kreisverband.
  
3. Für die Mitglieder der Ortsverbände
  - 3.1 der Ortsvorsitzende zum Ehren-Vorsitzenden des Ortsvereines,
  - 3.2 der Schatzmeister zum Ehren-Schatzmeister des Ortsvereines,
  - 3.3 der Rotkreuzarzt zum Ehren-Rotkreuzarzt,
  - 3.4 die Bereitschaftsleiterin zur Ehren-Bereitschaftsleiterin,
  - 3.5 der Bereitschaftsleiter zum Ehren-Bereitschaftsleiter,
  - 3.6 der Gruppenleiter des aus dem Ortsvereins gebildeten Bereitschaftsteils zum Ehrengruppenleiter im Ortsverein,
  - 3.7 der Leiter der Sozialarbeit auf Ortsebene zum Ehren-Ortssozialdienstleiter,
  - 3.8 der JRK-Leiter im Ortsverein zum Ehren-JRK-Leiter im Ortsverein.

III. Mit der Ehrenernennung erhalten die Geehrten das Recht, die bisherige Dienstbekleidung des DRK weiterhin zu tragen mit der Maßgabe, dass die Dienststellungsabzeichen gemäß der Dienstbekleidungsordnung anzubringen sind.

IV. Soweit eine Ehrenernennung nicht in Betracht kommt, bleibt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

#### V. Urkunden

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenernennung werden wirksam mit der Aushändigung einer Ehrenurkunde die vom Präsidenten des DRK Landesverbandes Saarland zu unterzeichnen ist. Als Urkunde ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der bei der Landesgeschäftsstelle zu beziehen ist.

Die Aushändigung der Urkunden erfolgt auf Landesebene durch den Präsidenten des Landesverbandes. Im übrigen durch den zuständigen Kreisvorsitzenden.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ..... in Kraft. Die bisherigen Richtlinien verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.